

# **WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT**

**Wasserversorgung**

**Kirchdorf-Mühledorf-Noflen**

**(WV KMN)**

Kirchdorf, 18. Dezember 1997

Inkraftsetzung auf 1.1.1998

## **Die Wasserversorgung Kirchdorf-Mühledorf-Noflen (WV KMN) erlässt gestützt auf**

- das Organisations- und Verwaltungsreglement der WV KMN (OgR)
- die Wasserversorgungsgesetzgebung
- die Einführungsverordnung zum Eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- die Baugesetzgebung
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) \*1)
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) \*1)
- Mehrwertsteuergesetzgebung \*1)

\*1) Revision AV v. 28.11.07, Inkraftsetzung 01.01.2008

folgendes

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

## REGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1

WV KMN-  
Aufgabe

- 1 Die Wasserversorgung Kirchdorf-Mühledorf-Noflen (WV KMN) versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Landwirtschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Sie sorgt dauernd für eine, der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.  
Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält
  - die Anlagen der Wassergewinnung, -Aufbereitung, -Förderung und -Speicherung
  - die öffentlichen Leitungen, die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen
- 4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

#### Art.2

Erschliessung

- 1 Innerhalb des Versorgungsgebietes der WV KMN richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.
- 2 Die Erschliessungspflicht der WV KMN besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.
- 3 Ausserdem kann die WV KMN in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
  - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
  - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### Art.3

Ergänzende  
Vorschriften

- 1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.
- 2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Art. 4

- Schutzzonen
- 1 Die WV KMN scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
  - 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Art. 5

- Pflicht zur Wasserabgabe
- 1 Die WV KMN muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 10.
  - 2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.
  - 3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen der WV KMN und den Grundeigentümern bez. Gemeinden geregelt.
  - 4 Die WV KMN ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
  - 5 Die WV KMN gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Art. 6

- Pflicht zum Wasserbezug
- 1 Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.
  - 2 Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

Art. 7

- Verwendung des Wasser
- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
  - 2 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WV KMN UND DEN WASSERBEZÜGERN

### Art. 8

Geltung des  
Reglements

- 1 Das Verhältnis zwischen der WV KMN und den Wasserbezügeren wird durch dieses Reglement und dem zugehörigem Gebürenreglement geregelt.
- 2 Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

### Art. 9

Bewilligungs-  
pflicht

- 1 Einer Bewilligung des Vorstandes der WV KMN bedürfen:
  - der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - nachträgliche Einrichtungen von Löschkosten, Kühl- und Klimaanlage;
  - die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine Erhöhung der Belastungswerte oder des umbauten Raumes mit sich bringen.
- 2 Der WV KMN ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.
  - a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
  - b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
  - c) Bei Umbauten ist eine Belastungswert-Bilanz (BW-B) vor Ausbau zu erstellen und beizulegen;
  - d) soweit erforderlich, der Nachweis über erforderliche Durchleitungsrechte.
- 3 Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 4 Einer Bewilligung des Vorstandes der WV KMN bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser)

### Art. 10

Einschränkung  
der Wasserab-  
gabe

- 1 Der Vorstand der WV KMN kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
  - a) bei Wasserknappheit;
  - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
  - c) bei Betriebsstörungen;
  - d) in Notlagen und im Brandfall.

- <sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.
- <sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

#### Art. 11

Pflichten der  
Wasserbezüger  
a) Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WV KMN für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, falsche Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie infolge ungenügendem Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

#### Art. 12

b)Ableitungs-  
verbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Vorstandes der WV KMN, Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

#### Art. 13

c)Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der WV KMN schriftlich zu melden.

#### Art. 14

Kündigung des  
Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WV KMN 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

#### Art. 15

Abtrennung der  
Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

### III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

#### A. Definitionen

##### Art. 16

Anlagen zur  
Wasservertei-  
lung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
- d) die Hausinstallationen.

##### Art. 17

Öffentliche  
Leitungen

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- <sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

##### Art. 18

Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

##### Art. 19

Private Leitun-  
gen und Hausin-  
stallationen

- <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- <sup>2</sup> Die Leitung, zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal, gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- <sup>3</sup> Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## B. Öffentliche Leitungen

### Art. 20

- Erstellung
- 1 Die WV KMN erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.
  - 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
  - 3 Für die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gilt Art. 109 BauG.

### Art. 21

- Leitungen im Strassengebiet
- 1 Die WV KMN ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
  - 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
  - 3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

### Art. 22

- Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen.  
Durchleitungsrechte und andere Eigentumsbeschränkungen \*2)
- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG (Wasserversorgungsgesetz) oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert. \*2)
  - 2 Zuständig für den Beschluss der Ueberbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung. \*2)
  - 3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -Betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. \*2)



\*2) Revision AV v. 28.11.07, Inkraftsetzung 01.01.2008

Art. 23

Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen \*3)

- 1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarung vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt. \*3)
- 2 Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung. \*3)
- 3 Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften. \*3)
- 4 Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

\*3) Revision AV v. 28.11.07, Inkraftsetzung 01.01.2008

Art. 24

Abtretung privater Leitungen

Die WV KMN kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 25

Erstellung, Kostentragung

- 1 Die WV KMN erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die WV KMN berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
- 3 Die Erstellung besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung oder für Objekte mit Sonderrisiken kann die Gemeinde auf vertraglicher Basis übernehmen. Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Verursacher zu tragen.

Benützung, Unterhalt

- 4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

- <sup>5</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der WV KMN oder der Brunnenmeister in Absprache mit den Wehrdiensten.
- Kontrollaufgabe der Wehrdienste <sup>6</sup> Die Pflicht der dauernden Aufsicht und Kontrolle über die Hydrantenanlage obliegt den örtlichen Wehrdiensten. In dieser Funktion haben diese auch alle Wahrnehmungen über Reglementsverletzungen unverzüglich der WV KMN zu melden.
- <sup>7</sup> Jeder Hydrant ist im Rahmen dieser Kontrolle mindestens zweimal jährlich auf seine Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind der WV KMN zur Kenntnis zu bringen.
- Kontrollrapport <sup>8</sup> Der Bericht über die jährlichen Kontrollen der Hydranten ist unter der Verantwortlichkeit des Wehrdienstkommandanten mit den Rapportformularen bis Ende Mai und Ende November der WV KMN einzureichen.
- Reparaturen <sup>9</sup> Die WV KMN veranlasst die Behebung der gemeldeten Mängel und Schäden innert nützlicher Frist.

#### Art. 26

- Übrige Löschanlagen <sup>1</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.
- <sup>2</sup> Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

#### D. Hausanschlussleitungen

#### Art. 27

- Erstellung, Kostentragung <sup>1</sup> Der Vorstand der WV KMN bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen.

#### Art. 28

- Eigentum, Unterhalt und Ersatz <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.

- <sup>2</sup> Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der vom Vorstand der WV KMN festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann der Vorstand der WV KMN diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

### Art. 29

Ausführung

- <sup>1</sup> Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die WV KMN oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 53 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.
- <sup>2</sup> Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht eines Vertreters der WV KMN einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den vom Vorstand der WV KMN bezeichneten Fachmannes einzumessen.

### Art. 30

Technische  
Vorschriften

- <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher, d.h. mindestens 1.20 m, tief zu verlegen.
- <sup>2</sup> Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.
- <sup>3</sup> Die Leitungsdimensionierung hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewähren.
- <sup>5</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2.
- <sup>6</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der WV KMN übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

### Art. 31

Durchleitungs-  
rechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Es kann aber auch das öffentlich-rechtliche Verfahren (Art. 22) zur Anwendung kommen. Die Kosten hat der berechtigte Wasserbezüger zu tragen.

## E. Wasserzähler

### Art. 32

Einbau, Kosten-  
tragung, Eigen-  
tum und Unter-  
halt

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Weitere getrennte Wasserzähler können, auf Kosten der Eigentümer, für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
- 3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- 4 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Grundeigentümer installiert. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der WV KMN und werden von ihr unterhalten. Für den zweiten und alle weiteren Wasserzähler pro Liegenschaft erhebt die WV KMN eine Mietgebühr.

### Art. 33

Dimensio-  
nierung, Stand-  
ort

- 1 Der Standort der Wasserzähler wird vom Vorstand der WV KMN unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Technische Vor-  
schriften

- 2 Für die Installation sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

### Art. 34

Haftung bei  
Beschädigung

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

### Art. 35

Revision, Stö-  
rungen

- 1 Die WV KMN revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die WV KMN die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten, andernfalls hat der Bezüger die Prüfungskosten zu tragen.  
Als fehlerhafte Zählerangabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis der drei letzten Jahre abgestellt.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der WV KMN sofort zu melden.

## F. Hausinstallationen

### Art. 36

Erstellung,  
Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

### Art. 37

Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger ist verantwortlich, dass der WVKMN der Abschluss der Arbeiten von Neu- und Umbauten und die installierten Belastungswerte mit einer Fertigstellungsmeldung innert 30 Tagen gemeldet werden. \*4)
- 2 Unterbleibt die Fertigstellungsmeldung, werden nach erfolgloser Mahnung die Belastungswerte oder deren Veränderung zu Lasten des Meldepflichtigen durch die WVKMN aufgenommen. \*4)

\*4) Revision AV v. 28.11.07, Inkraftsetzung 01.01.2008

### Art. 38

Technische  
Vorschriften

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW wegleitend.

Nachberei-  
tungsanlagen

- 2 Es dürfen nur Nachbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Rückfliessens des aufbereiteten Wassers an das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

Umgehung für  
Löschposten

- 8 Umgehungen von Wasseruhren für Haushydranten und Löschposten sind durch die WV KMN zu plombieren. Diese dürfen nur in Notfällen entfernt werden und sind unverzüglich wieder neu zu plombieren.

Art. 39

Mangelhafte  
Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung des Vorstandes der WV KMN hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WV KMN die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 40

Kontrollrecht

Die WV KMN kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist ihr Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

**IV. ABGABEN**

Art. 41

Finanzierung der  
Anlagen

- 1 Die WV KMN finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
  - a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
  - b) die einmaligen Löschbeiträge;
  - c) wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Zählermietgebühren);
  - d) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
  - d) Sonstige Beiträge Dritter.
- 2 Nach Massgabe folgender Bestimmungen beschliesst
  - a) die Abgeordnetenversammlung auf Antrag des Vorstandes in separatem Gebührenreglement
    1. die Höhe der Anschlussgebühren und der Löschbeiträge;
    2. den Rahmen für die Grundgebühren, die Verbrauchsgebühren und die Zählermietgebühren;
  - b) der Vorstand in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
    1. Die Grundgebühren, die Verbrauchsgebühren und die Zählermietgebühren innerhalb der Gebührenrahmen,
    2. die Gebühren für Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge.
- 3 Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 42

Kostendeckung  
und Ermittlung  
des Aufwandes

- 1 Mit Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der WV KMN die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt, die Investitionskosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.
- 2 Die Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- 3 Die WV KMN eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Vorstand kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Art. 43

Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
  - 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) erhoben. (BW gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W 3 des SVGW, Auszug im Anhang).
  - 3 Die Anschlussgebühren von Gewerbebetrieben, die aufgrund von Leitungsdurchmessern berechnet oder für Spezialinstallationen erhoben werden (beides gemäss SVGW), werden reduziert. \*7)
  - 4 Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen. \*8)
  - 5 Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung entweder bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben oder der WV KMN unaufgefordert mit dem offiziellen Formular zu melden. \*8)
  - 6 Zu Kontrollzwecken haben die Vorstandsmitglieder der WV KMN und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen. \*8)
  - 7 Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren vollumfänglich zu bezahlen. \*8)
  - 8 Bei Verminderung der BW oder bei Abbruch ohne Wiederaufbau erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren. \*8)
- \*7) Revision AV v. 24.11.2008, Inkraftsetzung rückwirkend auf 01.01.2008
- \*8) Revision AV v. 24.11.2008, inhaltlich keine Aenderung, Verschiebung der Nummerierung durch Einschub von Abs. 3

Art. 44

- Löschbeiträge
- 1 Zur Finanzierung des Löscheschutzes (Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen öffentlichen Löscheschutzanlagen) haben die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, einen Löschbeitrag zu entrichten.
  - 2 Als geschützt im Sinne dieses Reglements gelten Bauten oder Anlagen bis max. 300m Entfernung vom nächsten Hydrant oder einer anderen öffentlichen Löschanlage.
  - 3 Der Löschbeitrag wird aufgrund des effektiv umbauten Raums gemäss SIA erhoben.
  - 4 Art. 43 Abs. 3 bis 7 gelten analog.

Art. 45

- Wiederkehrende Gebühren
- Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.
- Diese setzen sich wie folgt zusammen:
- aus einer Grundgebühr pro Wohnung und pro Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb;
  - einer Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser;
  - einer Zählermietgebühr ab dem zweiten Zähler. Pro Liegenschaft ist der erste Zähler in der Grundgebühr enthalten. \*9)
- \*9) Revision AV v. 24.11.2008, Inkraftsetzung rückwirkend auf 01.01.2008

Art. 46

- Fälligkeiten, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
- 1 Die Anschlussgebühr wird spätestens fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Vorher wird gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung bei Baubeginn eine Akontozahlung erhoben. Sie wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
  - 2 Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird eine Baute oder Anlage später erstellt, wird der Beitrag mit deren Fertigstellung fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.
  - 3 Die Nachgebühr bez. Nachzahlung auf dem Löschbeitrag werden mit der Installation der neuen BW und der Vollendung des Um- oder Anbaues fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.
  - 4 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Als Grundlage dient der Wasserbezug des Vorjahres, für Neubauten wird der Verbrauch nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Vorstand geschätzt. Differenzen werden im Folgejahr korrigiert.
  - 5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.



Art. 47

Einforderung,  
Verzugszins,  
Ver-  
jährung

- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins, in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühren und die Löschbeiträge verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungsverhandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 48

Gebührenpflich-  
tige Schuldner

Alle Gebühren bzw. Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger bzw. Eigentümer der geschützten Bauten und Anlagen ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löschbeiträge, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 49

Grundpfand-  
rechte der WV  
KMN

Die WV KMN geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

**V. VERWALTUNG**

Art. 50

Aufsicht, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes WV KMN. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt dem Vorstand der WV KMN.

Art. 51

Vertretung

Gegenüber Drittpersonen wird die WV KMN durch den Präsidenten, oder Vizepräsidenten und den Sekretär oder Kassier des Vorstandes vertreten, welche im Namen der WV KMN kollektiv zu Zweien die verbindliche Unterschrift führen.

Art. 52

Plansammlung

Die Vorstand der WV KMN legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

Art. 53

Bewilligung für Arbeiten an Hausanschlussleitungen \*5)

<sup>1</sup> Die Ausführung und die Aenderung von Hausanschlussleitungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Vorstand der WV KMN. \*5)

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Die WVKMN kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen. \*5)

<sup>5</sup> \*6)

<sup>6</sup> \*6)

\*5) Revision AV v. 28.11.07, Inkraftsetzung 01.01.2008

\*6) Aufgehoben durch AV v. 28.11.2007. Inkraftsetzung 01.01.2008

**VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 54

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der WV KMN die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 55 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 55

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach Gemeindegesetz mit Busse bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 56

Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der WV KMN - Behörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Begründung und Antrag, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 57

Inkrafttreten  
Anpassung

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 58.  
Insbesondere aufgehoben wird das:  
Reglement der WV KMN vom 15. September 1978
- 3 Der Vorstand der WV KMN bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Art. 58

Übergangs-  
Bestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

So beraten und angenommen durch die Abgeordnetenversammlung der WV KMN am 18. 12. 1997

Im Namen des Vorstandes der WV KMN  
Der Präsident:

Fritz Dähler

Der Sekretär:

Kirchdorf, 22. Dezember 1997

HR. Brunner

Der Präsident

Der Sekretär:



Kirchdorf, 21. Januar 2009

M. Messer

E. Indermühle

## REGLEMENT

### I. Allgemeines

Art. 1	WV KMN Aufgabe
Art. 2	Erschliessung
Art. 3	Ergänzende Vorschriften
Art. 4	Schutzzonen
Art. 5	Pflicht zur Wasserabgabe
Art. 6	Pflicht zum Wasserbezug
Art. 7	Verwendung des Wassers

### II. Das Verhältnis zwischen der WV KMN und den Wasserbezügern

Art. 8	Geltung des Reglementes
Art. 9	Bewilligungspflicht
Art. 10	Einschränkung der Wasserabgabe
Art. 11	Pflichten der Wasserbezüger
	a) Haftung
Art. 12	b) Ableitungsverbot
Art. 13	c) Handänderung
Art. 14	Kündigung des Wasserbezuges
Art. 15	Abtrennung der Hausanschlüsse

### III. Anlagen zur Wasserverteilung

#### A. Definitionen

Art. 16	Anlagen zur Wasserverteilung
Art. 17	Öffentliche Leitungen
Art. 18	Hydranten
Art. 19	Private Leitungen und Hausinstallationen

#### B. Öffentliche Leitungen

Art. 20	Erstellung
Art. 21	Leitungen im Strassengebiet
Art. 22	Sicherung öffentlicher Leitungen
	Durchleitungsrechte
Art. 23	Schutz der öffentlichen Leitungen
Art. 24	Abtretung privater Leitungen

*C. Hydrantenanlagen und Löschschutz*

- Art. 25 Erstellung, Kostentragung  
Benützung, Unterhalt  
Kontrollaufgabe der Wehrdienste  
Kontrollrapport  
Reparaturen  
Art. 26 Übrige Löschanlagen

*D. Hausanschlussleitungen*

- Art. 27 Erstellung, Kostentragung  
Art. 28 Eigentum, Unterhalt und Ersatz  
Art. 29 Ausführung  
Art. 30 Technische Vorschriften  
Art. 31 Durchleitungsrechte

*E. Wasserzähler*

- Art. 32 Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt  
Art. 33 Dimensionierung, Standort  
Art. 34 Haftung bei Beschädigung  
Art. 35 Revision, Störungen

*F. Hausinstallationen*

- Art. 36 Erstellung, Kostentragung  
Art. 37 Ausführung  
Art. 38 Technische Vorschriften  
Art. 39 Mangelhafte Installationen  
Art. 40 Kontrollrecht

**IV. ABGABEN**

- Art. 41 Finanzierung der Anlagen  
Art. 42 Kostendeckung  
Art. 43 Anschlussgebühr  
Art. 44 Löschbeiträge  
Art. 45 Widerkehrende Gebühren  
Art. 46 Fälligkeiten  
Art. 47 Verzugszins  
Art. 48 Gebührenpflichtige Schuldner  
Art. 49 Grundpfandrecht der WV KMN

V. VERWALTUNG

Art. 50	Aufsicht, Leitung
Art. 51	Vertretung
Art. 52	Plansammlung
Art. 53	Bewilligung für Arbeiten an Hausanschlussleitungen

*IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*

Art. 54	Unberechtigter Wasserbezug
Art. 55	Widerhandlungen
Art. 56	Rechtspflege
Art. 57	Inkrafttreten, Anpassung
Art. 58	Übergangsbestimmung

# GEBÜHRENREGLEMENT

Die Wasserversorgung Kirchdorf-Mühledorf-Noflen erlässt gestützt auf Art. 41 - 49 des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Januar 1998 folgendes

## GEBÜHRENREGLEMENT

### Art. 1

Anschlussgebühren in den  
Verbandsgemeinden

1 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft in den Verbandsgemeinden der WV KMN beträgt:  
Fr. 140.-- pro Belastungswerte (BW ) nach SVGW \*1)

Anschlussgebühr  
ausserhalb der  
Verbandsgemeinden

2 Die Anschlussgebühr für Liegenschaften die sich ausserhalb der Verbandsgemeinden der WV KMN liegen, werden nach Art. 1.1 dieses Gebührenreglementes mit einem Faktor 1.5 berechnet.

3 Werden bei einem Gewerbebetrieb Anschlussgebühren aufgrund von Leitungsdurchmessern und oder Spezialinstallationen (beides gemäss SVGW) von mehr als 50 BW erhoben, ergeben sich die folgenden Ermässigungen:

51 – 100 BW Reduktion 20 %, mindestens die Gebühr für 50 BW,

101 – 150 BW Reduktion 30 %, mindestens die Gebühr für 100 BW,

151 – 200 BW Reduktion 40 %, mindestens die Gebühr für 150 BW,

201 und mehr BW Reduktion 50 %, mindestens die Gebühr für 200 BW.

Die massgebende Reduktion wird auf der gesamten Anzahl BW, die von Leitungsdurchmessern und Spezialinstallationen herrühren, berechnet. \*5)

\*1) Revision AV v. 28.11.2007, Inkraftsetzung 01.01.2008

\*5) Revision AV v. 24.11.2008, Inkraftsetzung rückwirkend auf 01.01.2008

### Art. 2

Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.



### Art. 3

- Wiederkehrende Gebühren
- 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 80.-- bis Fr. 100.-- pro Wohnung, pro Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb (Bei jedem Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb ist eine Wohnung eingeschlossen, sofern diese auf der gleichen Parzelle liegt).
  - 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.90 bis 1.50 pro m<sup>3</sup> Wasser.  
\*2)
  - 3 Die Wasserzähler-Mietgebühr beträgt ab dem zweiten Zähler Fr. 35.-- bis 50.-- je Zähler. Pro Liegenschaft ist der erste Zähler in der Grundgebühr eingeschlossen (Art. 45 WV Reglement). \*6)
  - 4 Der Vorstand setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der Gebührenrahmen in Abs. 1 bis 3 nach Massgabe von Art. 41 ff. des Wasserversorgungsreglements in einem Tarif fest, der zu veröffentlichen ist.
  - 5 Der Vorstand der WV KMN kann mit Grossbezügern (Verbrauch regelmässig über 1'500 m<sup>3</sup> pro Jahr) spezielle Vereinbarungen, mit einer Ermässigung von bis zu 35% treffen.
- \*2) Revision AV v. 28.11.2007, Inkraftsetzung 01.01.2008  
\*6) Revision AV v. 24.11.2008, Inkraftsetzung rückwirkend auf 01.01.2008

### Art. 4

- \*3)
- Bauwasser
- 1 Für Bauwasser wird ein, vom Vorstand der WV KMN, festgelegter Pauschalbeitrag erhoben. Dieser wird dem Bauobjekt angepasst. Der Richtwert bildet ein EFH, mit einem Pauschalbetrag von Fr. 200.-- bis Fr. 250.--.
  - 2 Für landwirtschaftliche und gewerbliche Bauten, Werk- und Lagerräume kann eine Reduktion von bis zu 50% der Bauwassergebühr gewährt werden.
- Ungemessene Wasserbezüge
- 3 Für andere vorübergehende Wasserbezüge (z.B. ab Hydrant) beträgt der Wasserzins Fr. 1.50 bis Fr. 2.00 pro m<sup>3</sup> Wasser.
- \*3) Anlässlich der Revision AV v. 28.11.2007 wird die Nummerierung korrigiert. In der ursprünglichen Fassung existierte kein Artikel 4

### Art. 5

- Mehrwertsteuer
- 1 Auf Anschlussgebühren, Löschbeiträgen und Bauwasser wird der jeweils gültige Mehrwertsteuer-Prozentsatz aufgerechnet. \*4)
  - 2 Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren verstehen sich inklusive jeweils gültiger Mehrwertsteuer-Prozentsatz. \*4)
- \*4) Revision AV v. 28.11.2007, Inkraftsetzung 01.01.2008

Art. 6

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 7

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Wasserversorgungsreglements ohne Einschränkung.

So beraten und angenommen durch die  
Abgeordnetenversammlung der WV KMN vom 18.12.1997....

Im Namen des Vorstandes der WV KMN

Kirchdorf, den

Der Präsident:

Der Sekretär:

22. Dezember 1997

Fritz Dähler

HR. Brunner

21. Januar 2009



Martin Messer

E. Indermühle